



Erwartungen des SGSA an Landtag und Landesregierung zu Beginn der 7. Wahlperiode und deren Umsetzung in der Koalitionsvereinbarung

Vorbemerkungen:

Nachstehend haben wir die Erwartungen an Landtag und Landesregierung vom 5. 4. 2016 mit der Koalitionsvereinbarung vom 24. 4. 2016 verglichen. Im Rahmen dieses Vergleichs haben wir zudem die weiteren kommunal-relevanten Themen der Koalitionsvereinbarung erfasst und versucht, diese im Sachzusammenhang zu den Thesen unserer Erwartungen darzustellen.

Die verschiedenen Quellen sind durch unterschiedliche Schriftarten kenntlich gemacht.

Erwartungen:

1. Kommunalen Finanzausgleich

Der Landesgesetzgeber muss den Kommunen einen auskömmlichen, aufgabengerechten Finanzausgleich zur Verfügung stellen. Dafür sind die systemischen Fehler im Finanzausgleichsgesetz zu beseitigen, insbesondere die Abschreibungen zu berücksichtigen. Die Verantwortung für den Finanzausgleich sollte zukünftig wieder bei dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium liegen.

Die Haushaltssituation vieler Kommunen in Sachsen-Anhalt verschlechtert sich seit Jahren trotz steigender Steuereinnahmen und Entlastungen vom Bund. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die Art und Weise der Bedarfsermittlung des kommunalen Finanzausgleiches, die wesentliche haushaltsrechtliche Zusammenhänge ignoriert und im Ergebnis den Städten und Gemeinden immer mehr Mittel entzieht.

Koalitionsvertrag (S. 41-42.):

Hier erfolgt eine Unterteilung zwischen den Fragen der Bedarfsermittlung (vertikales FAG) und der Verteilung (horizontales FAG):

a. Vertikales FAG – Bedarfsermittlung

Das in den vergangenen Jahren immer wieder vom Land selbst ausgerufene Ziel der Planungssicherheit und Verlässlichkeit soll stärker in den Fokus rücken. Daher soll bereits für das geltende **FAG-Jahr 2016** eine Anpassung der FAG-Bedarfsermittlung erfolgen. Folgende Anpassungen sollen bei der Bedarfsermittlung im Vergleich zum derzeit geltenden FAG erfolgen:

- die Rücknahme des seit 2015 zur Anwendung kommenden Benchmarkansatzes „Best Practice LSA“,
- die Rücknahme der 2015 vorgenommenen Kürzung des pauschalen Tilgungsbeitrages sowie
- die Rücknahme der seit 2015 eingerechneten und den Kommunen abgezogene kommunalen Entlastung des Bundes.

Dadurch erhöht sich die FAG-Masse für **2016** um rd. 80 Mio. Euro auf 1.526 Mio. Euro. Es ist eine zusätzliche Ausgleichszahlung proportional nach der Höhe der Schlüsselzuweisungen 2016 vorgesehen.

Für **2017** wird zusätzlich zu den bereits für 2016 geplanten Anpassungen die Rückkehr zur Anrechnung der gemeindlichen Steuer-Isteinnahmen und damit Abkehr vom Rückgriff auf die amtliche Steuerschätzung durchgeführt.

Im Zusammenspiel der damit insgesamt angedachten vier Anpassungen der bisherigen Bedarfsermittlung erhöht sich die FAG-Masse ab **2017** um rd. 182 Mio. Euro auf 1.628 Mio. Euro. Davon sollen 25 Mio. Euro zur Erhöhung der Investitionspauschale von derzeit 125 Mio. Euro auf 150 Mio. Euro genutzt werden.

Im Zeitraum 2017 bis 2021 wird die auf 1.628 Mio. Euro korrigierte FAG-Masse als Festbetrag ohne weitere Anpassungskriterien (Tarifsteigerungen, Preisindex, Einwohner, Steuereinnahmen) ausgereicht. Die bisherigen größeren FAG-Reformen im Zweijahresturnus und die damit zusammenhängenden Revisionsverfahren würden demnach entfallen. Eine Neuberechnung des Bedarfs wäre somit erst zum Ende der Legislaturperiode für die neue Legislaturperiode notwendig.

b. Horizontales FAG – Verteilung

Da die Anpassung der FAG-Bedarfsermittlung bereits für 2016 gelten soll, ist eine zusätzliche Ausgleichszahlung für 2016 proportional nach der Höhe der Schlüsselzuweisungen 2016 vorgesehen. Es ist noch nicht ersichtlich, welcher Umfang der Schlüsselzuweisungen bei den kag. Städten und Gemeinden herangezogen werden soll (Stichwort mehrstufiges Schlüsselzuweisungsverfahren).

Im Zeitraum 2017 bis 2021 erfolgt eine Aufteilung des erhöhten Festbetrages in Anlehnung an die bisherige Aufteilung nach:

- Auftragskostenpauschale

Hierfür soll dauerhaft ein Anteil von 23 % der FAG-Masse vorgesehen werden. Dies entspricht dem Anteil der Auftragskostenpauschale an der gesamten FAG-Masse nach dem aktuellen FAG 2016.

Besondere Ergänzungszuweisungen für Landkreise und kreisfreie Städte im eigenen Wirkungsbereich für Aufgaben u.a. nach dem SGB II, SGB VIII, der Schülerbeförderung und der Unterhaltung der Kreisstraßen.

- Schlüsselzuweisungen

Nicht mehr enthalten im Koalitionsvertrag ist der während der Verhandlungen diskutierte Wegfall des U6-Faktors bei der Bedarfsmesszahl (§ 13 FAG). Nicht nur als Prüfauftrag, sondern als Ankündigung enthalten ist hingegen die Einführung von durch den Gesetzgeber vorgegebenen fiktiven (fixen) Hebesätzen bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl (§ 14 FAG).

- Investitionspauschale

Diese soll ab 2017 um 25 Mio. Euro auf dann 150 Mio. Euro erhöht werden.

- Bedarfszuweisungen 40 Mio. Euro.

Bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl (§ 14 FAG) soll nicht mehr auf den gewogenen Durchschnitt der Hebesätze, sondern auf fiktive (fixe) Hebesätze abgestellt werden.

Die Nettoeinnahmen der FKU nach § 12 Abs. 3 sollen zur Aufstockung der Schlüsselzuweisungen A für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft genutzt werden.

Verbandsgemeinden sollen eigene Schlüsselzuweisungen für die gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 90 Abs. 1 KVG erhalten.

Bei der Ermittlung der Kreisumlage (§ 19 FAG) soll auf die Schlüsselzuweisungen des vergangenen, und nicht wie bisher des laufenden, Jahres abgestellt werden.

Bewertung der vertikalen FAG-Bedarfsermittlung:

Der Vertrag sieht eine Abkehr von dem bisherigen dynamischen Modell (alle 2 Jahre Anpassung an fortlaufende Statistik) vor. Grundsätzlich wird aber an einer Bedarfsermittlung festhalten, nur dass das Intervall auf den Zeitraum der Legislaturperiode ausgedehnt.

(Hierzu haben wir bisher keine Beschlusslage im Präsidium.)

Zur Bereinigung der FAG-Masse werden wesentliche vom SGSA geforderte Punkte (Beschluss Präsidium vom 15.02.2016) aufgegriffen:

- die Berücksichtigung der Ist-Steuereinnahmen anstelle der Steuerschätzung,
- die Nichtanrechnung der (außerordentlichen) Entlastungen durch den Bund,
- die Abschaffung des Benchmark-Ansatzes „Best-Practice LSA“,
- die Neuausrichtung der Tilgungspauschale und
- die Aufstockung der Investitionspauschale.

Dies entspricht jedoch nicht allen Forderungen des SGSA. Folgenden Forderungen blieben auch bei der vorgeschlagenen Anpassung der Bedarfsermittlung unberücksichtigt, bzw. müsste die Wirkung des festgeschriebenen FAG auf diese Forderungen diskutiert werden:

- die aufgabengerechte Berücksichtigung von Konsolidierungsbemühungen,
- die Berücksichtigung der Defizite bei den kostenrechnenden Einrichtungen,
- die Nichtanrechnung der örtlichen Steuern, Spenden und Sponsoring (erledigt sich aber bei einem Festbetrag),
- die Berücksichtigung der Heterogenität der Gewerbesteuerverteilung.

Die bisherige Forderung des SGSA zur Anpassung der Prognosefaktoren Preis- und Bevölkerungsentwicklung würden bei einer Festbetragsregelung entfallen. Die Erhöhung von rund 182 Mio. Euro ist zu begrüßen, dürfte aber sicherlich nicht ausreichen, um alle in den letzten Jahren angehäuften Finanzprobleme zu lösen.

Die Erhöhung geht aber auch über die in der aktuellen Mittelfristplanung des Landes vom Dezember 2015 in Aussicht gestellte Anpassungen beim FAG hinaus. Der Koalitionsvertrag enthält keine Aussage zur Zukunft von STARK IV.

Bewertung:

- Die geplante Festschreibung erhöht auf jeden Fall die geforderte Planungssicherheit.
- Ob die Festschreibung der FAG-Masse anreizfreundlich ist, hängt davon ab, ob die derzeit vermuteten Grundannahmen zur Steuerentwicklung und zur Bundesentlastung 2018 tatsächlich eintreten.
- Positiv ist der Hinweis, dass die Änderungen des FAG nicht unter Finanzierungsvorbehalt stehen. (S. 5). Jedoch scheint man sich hier mit einem Verweis auf die Konsolidierungshilfen des Bundes eine gewisse Hintertür offen zu halten.
- Nicht vorgesehen ist die Umsetzung der Forderung, das FAG wieder in das Ministerium für Inneres und Sport zu überführen

Bewertung der horizontalen FAG-Verteilung:

Zu den „fiktiven Hebesätzen“ haben wir bisher eine ablehnende Beschlusslage (sowohl im Haushalts- und Finanzausschuss als auch im Präsidium).

Die Abkehr vom Rückgriff auf die Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres bei der Kreisumlageberechnung wird im Haushalts- und Finanzausschuss eher kritisch gesehen.

Erwartungen:

2. Konnexität

Das Konnexitätsprinzip der Landesverfassung ist in Richtung einer strikten Konnexitätspflicht weiterzuentwickeln. Die Umsetzung des Konnexitätsprinzips muss folgerichtig in den Fachgesetzen erfolgen. Ein allgemeiner Verweis auf das Finanzausgleichsgesetz muss künftig unzulässig sein.

Die Kommunen verzeichnen trotz der 2007 zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung nach wie vor unzureichende Kostendeckungsregelungen. Wie jüngst durch die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts bestätigt, trifft dies besonders auf neu übertragene, zugewiesene oder ausgeweitete Aufgaben und geänderte Finanzierungspflichten zu. Jedes Gesetz muss vor dem Erlass genau auf seine Kostenfolgen geprüft werden.

Koalitionsvertrag (S. 23):

Das Konnexitätsprinzip der Landesverfassung wird in Richtung einer strikten Konnexitätspflicht weiterentwickelt. Wir werden die Umsetzung des Konnexitätsprinzips dementsprechend in den Fachgesetzen umsetzen. Ein allgemeiner Verweis auf das Finanzausgleichsgesetz wird nicht erfolgen.

Bewertung:

Grundsätzlich ist dies zu begrüßen, auch wenn ein direkter Verweis auf die erstrebenswerte Regelung in Art. 71 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg¹ wünschenswert gewesen wäre. Im bundesweiten Vergleich wird häufig auf die Regelung in Baden-Württemberg abgestellt, die auch nach Auffassung der Finanzreferenten der Kommunalen Spitzenverbände vorbildlich ist.¹

¹ *Baden-Württemberg:* Den Gemeinden und Gemeindeverbänden kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter bestehender oder neuer öffentlicher Aufgaben übertragen werden. Gleichzeitig sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben, spätere vom Land veranlasste Änderungen ihres Zuschnitts oder der Kosten aus ihrer Erledigung oder spätere nicht vom Land veranlasste Änderung der Kosten aus der Erledigung übertragener Pflichtaufgaben nach Weisung zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn das Land freiwillige Aufgaben der Gemeinden oder Gemeindeverbände in Pflichtaufgaben umwandelt oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender, nicht übertragener Aufgaben begründet. Das Nähere zur Konsultation der in Absatz 4 genannten Zusammenschlüsse zu einer Kostenfolgeabschätzung kann durch Gesetz oder eine Vereinbarung der Landesregierung mit diesen Zusammenschlüssen geregelt werden.

Weitere kommunalrelevante Regelungen aus dem Koalitionsvertrag:

- **Finanzierungsvorbehaltes im Hinblick auf Konsolidierungshilfen des Bundes (S. 5, 39)**

Zwar steht die FAG-Aufstockung nicht unter Finanzierungsvorbehalt, jedoch erfolgt der Hinweis, dass man die Konsolidierungshilfen des Bundes nicht gefährden will (S. 5). Hierfür bedarf es einer Analyse des KonsHilfG nebst entsprechender Verwaltungsvereinbarung hinsichtlich eventueller Sanktionen. Durch das KonsHilfG erhalten als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse (Art. 109 Abs. 3 GG) neben Sachsen-Anhalt die Länder Berlin, Bremen, Saarland, und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 800 Mio. Euro jährlich. Sachsen-Anhalt erhält noch bis einschließlich 2019 jährlich 80 Mio. Euro (brutto).

Wird die Einhaltung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos nach § 2 Abs. 2 KonsHilfG nicht festgestellt, warnt der Stabilitätsrat das betroffene Land. Der Anspruch des betroffenen Landes auf Konsolidierungshilfe für dieses Jahr entfällt. Gemäß § 4 KonsHilfG erfolgt die Auszahlung der Konsolidierungshilfen auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung, die insbesondere die Modalitäten der Zahlung der Hilfen, die Definition und die Höhe des Finanzierungssaldos des Jahres 2010, den Abbaupfad eines 2010 bestehenden Finanzierungsdefizits für das jeweilige Land und auch die Einzelheiten der Überwachung regelt.

- **Kommunalabgaben -
Moratorium in der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Übergangsfrist des § 18 Abs. 2 KAG (S. 24)**

In der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Übergangsfrist des § 18 Abs. 2 KAG wollen die Koalitionspartner ein Moratorium der Einziehung der Beiträge, bis die gerichtlichen Verfahren zur Klärung der Rechtsfrage abgeschlossen sind.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 25.01.2016 wurden die kommunalen Aufgabenträger „gebeten“, Entscheidungen über anhängige Widersprüche und über die sofortige Vollziehung von Beitragsbescheiden zum Ausgleich von Vorteilslagen, die unter die Übergangsregelung nach § 18 Abs. 2 KAG-LSA fallen, auszusetzen. Ebenfalls wurde darum gebeten, dass die kommunalen Aufgabenträger auf die grundsätzlich bei der Aussetzung der Vollziehung anfallenden Zinsen möglichst zu verzichten.

Begründet wurden diese „Bitten“ mit der in Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 (Az.: 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14) anhaltenden Diskussion in der Öffentlichkeit sowie im politischen Raum. Die Rechtslage in Sachsen-Anhalt soll auch im Hinblick auf die Regelungen zur zeitlichen Obergrenze für die Beitragsfestsetzung (§§ 13 b, 18 Abs. 2 KAG-LSA) einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Wir halten die Rechtslage im Land Brandenburg nicht für auf Sachsen-Anhalt übertragbar. Sowohl die Gesetzeslage, als auch die Rechtsprechung hinsichtlich der Erhebung von Altanschließerbeiträgen sind in diesen Bundesländern nicht vergleichbar. Der entscheidende Unterschied ist, dass eine Beitragserhebung für „Altfälle“ in Brandenburg nicht mehr möglich war. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb zu Recht beanstandet, dass das Land Brandenburg rechtlich endgültig nicht mehr erhebbare Beitragsforderungen durch die Änderung eines Landesgesetzes wieder aufleben lassen bzw. einziehbar machen wollte. Zu den Details fügen wir, wenn gewünscht, dem Protokoll einen Vermerk bei.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) hat mit Urteil vom 04.06.2015, 4 L 241/14, entschieden, dass die Übergangsregelung in § 18 Abs. 2 KAG-LSA verfassungsrechtlichen Bedenken nicht begegnet. Dieser Rechtsprechung sind das Verwaltungsgericht Magdeburg am 18.01.2016, 9 B 732/15 MD, sowie das Verwaltungsgericht Halle mit Urteil vom 25.01.2016, 4 A 10/15 HAL, gefolgt. Mit seiner Entscheidung vom 17.02.2016, 4 L 119/15 hat das OVG LSA seine Rechtsauffassung nochmals bestätigt. Nach unserer Auffassung dürften daher grundsätzlich keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung in sogenannten „Altfällen“ bestehen.

- **Lockerung der Beitragserhebungspflicht (S. 24)**

Die Ausgestaltung der Beitragserhebung als „Kann“-Bestimmung war schon Gegenstand der Koalitionsvereinbarung 2011. Wir lehnen dies ab, da es sich bei den Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung um kostenrechnende Einrichtungen handelt, so dass bei einem Verzicht auf eine Beitragserhebung sämtliche Investitionskosten in die Gebühr kalkuliert werden müssen. Ein Ausgleich der nicht erhobenen Beiträge über allgemeine Deckungsmittel verbietet sich. Beim Verzicht auf eine Beitragserhebung überwiegen die nachteiligen Auswirkungen eines Gebührenfinanzierungsmodells.

Bei einer ungebremst steigenden Gebührenhöhe ist mit einer immensen Erhöhung der nicht zu beizutreibenden Forderungen zu rechnen. Diese Ausfälle stellen die Aufgabenträger (überwiegend Zweckverbände) den Städten und Gemeinden als Umlage in Rechnung, so dass eine weitere Belastungsverschiebung auf die Städte und Gemeinden zu erwarten ist; es sei denn, das Land übernimmt die Forderungsausfälle.

- **Verweisungen auf die Abgabenordnung durch eigenständige landesrechtliche Regelungen ersetzen (S. 24):**

Auch gegen dieses Vorhaben bestehen erhebliche Bedenken, soweit Änderungen nicht mit Augenmaß vorgenommen werden. Die Vorschriften der Abgabenordnung haben seit langem Bestand und sind in zahlreichen gerichtlichen Verfahren ausgeurteilt und damit in ihrer Rechtsanwendung hinreichend gesichert. Die daraus resultierende Rechtssicherheit würde durch neue landesrechtliche Vorschriften eingeschränkt, weil sich hierzu erst eine Rechtsprechung entwickeln müsste.

- **Zeitnahe und auskömmliche Finanzierung im Bereich Integration (S. 15)**

Hinsichtlich der Aufnahme und Unterbringung in den Kommunen wird eine zeitnahe und auskömmliche Finanzierung in Aussicht gestellt.

- **Förderpolitik (S. 45)**

Grundsätzlich zu begrüßen ist das Ziel einer klareren Aufgabenabgrenzung zwischen Investitionsbank und Landesverwaltungsamt. Dies soll die Effizienz bei der Umsetzung förderpolitischer Maßnahmen verbessern. Hierzu zählt auch die Rückführung von Doppelzuständigkeiten bei Aufsichtsfunktionen gegenüber den Kommunen. Um den Landkreisen und kreisfreien Städten mehr Spielraum für eigene Schwerpunktsetzungen einzuräumen, streben die Koalitionspartner an, innerhalb der Rahmenbedingungen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds die **Einrichtung von Regionalbudgets** vorzusehen.

- **Konsultationsvereinbarung (S. 23)**

Die Koalitionäre bekennen sich zu der zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden am 07.11.2007 vereinbarten Konsultationsvereinbarung. Diese soll weiterentwickelt werden. Hier wurde bereits in 2010 eine Konsultation zu den Erfahrungen im Umgang mit der Konsultationsvereinbarung durch das MI LSA durchgeführt.

- **Energie (S. 114 ff.)**

Die Energiewende hat in der Koalitionsvereinbarung einen großen Stellenwert. Notwendig für die Umsetzung sind Städte und Gemeinden, die Flächen für Wind- oder solare Energieanlagen ausweisen. In der Vergangenheit mehren sich die Anzeichen einer lokalen Ablehnung, weil die Standortgemeinden einerseits nicht in angemessener Weise an den Einnahmen der Unternehmen partizipieren und andererseits aber erhöhte Aufwendungen für die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur zu tragen haben. Im vergangenen Jahr sind Bemühungen gescheitert, den Zerlegungsmaßstab für die Gewerbesteuer so zu verändern, dass auch die Standortgemeinden an den Gewinnen der Unternehmen partizipieren.

- **Brand und Katastrophenschutz (S. 25)**

Es soll einen zeitlich befristete deutliche Aufstockung der Fördermittel im Bereich Brand- und Katastrophenschutz für Fahrzeuge und Gerätehäuser (S. 25) geben und die **Feuerschutzsteuer** soll im höheren Umfang an die Kommunen ausgezahlt werden. → Finanzierungsvorbehalt!

- Fortschreibung der bisherigen Förderung von **kommunalen Sportstätten** (S. 27), unter Finanzierungsvorbehalt!
- Bekenntnis zum **Landesverwaltungsamt** (S. 18) als obere Kommunalaufsicht für kreisfreie Städte und Landkreise.
- Beim **Informationszugangsgesetz** soll die Gebühren-Obergrenzen deutlich herabgesetzt werden (S. 19). (Bedenklicher Aufwuchs der Kosten bei den Kommunen.)
- Übertragung der Zuständigkeit als Versammlungsbehörde an die kreisfreien Städte (S. 25) (Konnexität?).

Erwartungen:

3. Kinderbetreuung

Die Städte und Gemeinden erwarten, dass das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) erneut geändert und sie wieder zum Dreh- und Angelpunkt der in der örtlichen Gemeinschaft wurzelnden Aufgabe der Kinderförderung werden.

Eine Reform des Kinderförderungsgesetzes muss darauf gerichtet sein, neben der Restfinanzierungsverantwortung auch die Aufgabenverantwortung wieder bei den Gemeinden zu verorten.

Die Berechnungsgrundlagen der Landespauschalen sind an den tatsächlichen Bedarfen auszurichten und ständig zu aktualisieren.

Mit der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes vom 23.01.2013 ist die Organisation der Kinderbetreuung grundsätzlich geändert worden. Die Leistungsverpflichtung wurde den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden entzogen und auf die Kreisebene hochgezogen. Die Gemeinden haben keine Planungs- und Koordinierungsfunktion mehr und sie sind nicht Vertragspartner der zwischen Landkreis und freien Trägern geschlossenen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen. Gleichwohl tragen die Gemeinden die Restfinanzierungsverantwortung für die Einrichtungen der freien Träger.

Koalitionsvertrag (S. 48, 49.):

- Anpassung der Landespauschalen gem. § 12 Abs. 2 KiFöG an den Tarifvertrag vom 30.09.2015 wird rückwirkend zum 01.01.2016 erfolgen.
- Novellierung des KiFöG bis zum 31.12.2017 auf der Grundlage der Evaluation unter Berücksichtigung aktueller Gutachten und fachlicher Stellungnahmen zur Finanzierung der Kinderbetreuung und vor dem Hintergrund des diesbezügl. Urteils des LVerfG.
- Finanzierungssystematik und Finanzierungswege des KiFöG werden auf den Prüfstand gestellt. Alle Möglichkeiten der Kostendämpfung für Eltern und Gemeinden werden genutzt.

Bewertung:

Die Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere die Rückführung der Gewährleistungsverantwortung für die Kindertagesbetreuung in die Hand der Gemeinden ist im Koalitionsvertrag nicht vorgesehen. Damit wird eine wesentliche Forderung des SGSA nicht aufgegriffen.

Die Anpassung der Landespauschalen allein an den Tarifvertrag – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – wird dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf nicht gerecht.

Die Absicht, die Finanzierungssystematik und Finanzierungswege des KiFöG auf den Prüfstand zu stellen, bedeutet nicht zwangsläufig, dass eine aufgabengerechte und auskömmliche Finanzierung durch das Land gewährleistet werden soll und wird.

Erwartungen:

4. Aufgabenkritik, Deregulierung und Gesetzesfolgenabschätzung

Eine ernsthafte Aufgabenkritik, konkrete Maßnahmen zur Deregulierung und die Einführung einer verpflichtenden Gesetzesfolgenabschätzung sind die Grundlage dafür, dass sich Staat und Verwaltung nicht selbst überfordern.

Die angespannte Finanzsituation und die aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen verlangen, Gestaltungsspielräume für die kommunale Selbstverwaltung zu schaffen, um ihre (finanzielle) Handlungsfähigkeit zu erhalten. Kommunale Selbstverwaltung darf nicht an überflüssiger Bürokratie ersticken. Die Abschätzung der Folgen durch die Umsetzung einer geplanten Rechtsvorschrift sowie die regelmäßige Überprüfung von bereits anzuwendenden Rechtsvorschriften und Standards auf ihre Notwendigkeit müssen deshalb zu einer selbstverständlichen Verpflichtung des Landesgesetzgebers werden.

Koalitionsvertrag:

Weder im Kapitel „Innenpolitik und Sport“ noch im Kapitel „Finanzen, digitale Infrastruktur“ sind Regelungen zu den Themen Aufgabenkritik, Deregulierung und Gesetzesfolgenabschätzung zu finden.

Im Kapitel „Wissenschaft und Wirtschaft“ Abschnitt „Wirtschaft“ (S. 96 Absätze 3 bis 5) wird ein kritischer Blick auf bürokratische Hürden angekündigt; ein Maßnahmenkatalog zur Entbürokratisierung soll erstellt werden.

Darüber hinaus sollen Standards der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung auf ein notwendiges Maß beschränkt und bestehende Gesetze und Verordnungen auf ihre grundsätzliche Wirtschaftsfreundlichkeit und Nachhaltigkeit geprüft werden. Feste und transparente Fristen innerhalb der über Anträge zu entscheiden ist, soll es zukünftig geben. Wo es möglich ist, soll von einem Antrags- zu einem Anzeigeverfahren übergegangen werden. *Anmerkung: Gemeint ist offenbar der Verzicht von Genehmigungsverfahren zugunsten der Anzeigeverfahren.*

Weiter ist vorgesehen, im Falle neuer Regelungen eine entsprechende Anzahl bisherige Regelungen entfallen zu lassen (One-in-One-out-Regel).

Darüber hinaus soll der Aufwand für die Wirtschaft durch die Digitalisierung von Verwaltungsabläufen verringert werden.

Im Kapitel „Landwirtschaft um Umwelt“ Abschnitt Ländlicher Raum wird angekündigt, keine weiteren Standarderhöhungen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge zuzulassen und die Entbürokratisierung voranzutreiben.

Bewertung:

Im Koalitionsvertrag werden die Themen Aufgabenkritik und Deregulierung lediglich für die Bereiche der Wirtschaft und des Ländlichen Raumes angesprochen. Das Thema Gesetzesfolgenabschätzung ist im Koalitionsvertrag nicht aufgegriffen worden.

Aufgabenkritik und Deregulierung sind auch und gerade im Bereich der öffentlichen Verwaltung erforderlich und eine konkrete gesetzliche Regelung zur Gesetzesfolgenabschätzung, weil nur hierdurch Synergieeffekte und Effizienzrenditen gehoben werden können, die es ermöglichen, die im Koalitionsvertrag vereinbarten höheren Ausgaben (z. B. Polizei, Lehrer, Kommunalfinanzen u. a.) ohne neue Schulden zu finanzieren.

Erwartungen:

5. Förderung des kommunalen Ehrenamtes

Eine verstärkte Fortbildung kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger durch die Landeszentrale für politische Bildung muss die im Rahmen der Gesetze eröffneten Handlungsspielräume der Kommunalpolitik verdeutlichen. Landtag und Landesregierung müssen sich insbesondere auf der Bundesebene dafür einsetzen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit von der Sozialversicherungspflicht freigestellt wird.

Kommunale Selbstverwaltung lebt vom bürgerschaftlichen Engagement. Eine Schlüsselrolle spielt hierbei die bürgernahe Demokratie, die sich wesentlich in der ehrenamtlichen Tätigkeit der Gemeinde-, Stadt- und Verbandsgemeinderäte widerspiegelt. Das kommunalpolitische Engagement muss als Keimzelle der Demokratie deutlicher als bisher anerkannt und unterstützt werden. Mit der öffentlichen Wertschätzung für das Ehrenamt müssen auch die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen mithalten.

Koalitionsvertrag:

Im Kapitel „Innenpolitik und Sport“ Abschnitt „Kommunale Selbstverwaltung“ (S. 23 Abs. 7, S. 24 Abs. 3) wurde Folgendes vereinbart:

Das kommunalpolitische Engagement als Keimzelle der Demokratie soll gefördert werden. Eine verstärkte Förderung der Fortbildung kommunaler Mandatsträger durch die Landeszentrale für politische Bildung sei zielführend. Die Landzentrale habe in der Vergangenheit in

Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem SIKOSA Fortbildungsseminaren angeboten, die weitergeführt werden sollten.

Die Rahmenbedingungen für das Ehrenamt seien so zu gestalten, dass ehrenamtliche Arbeit mit möglichst geringen bürokratischen Vorgaben und Hürden machbar sei. Dazu gehöre auch, dass Aufwandsentschädigungen angepasst werden. Auf Bundesebene werden sich die Koalitionspartner dafür einsetzen, ehrenamtliche Tätigkeit von der Sozialversicherungspflicht zu befreien.

Bewertung:

Die SGSA Erwartungen wurden im Koalitionsvertrag umfassend aufgegriffen.

Erwartungen:

6. E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt

Mit der Verabschiedung eines Landes-E-Government-Gesetzes müssen einheitliche und verbindliche Standards für die Digitalisierung von Landes- und Kommunalverwaltung gesetzt werden, um die Verwaltungen für die Zukunft zu rüsten.

Das am 1. August 2013 in Kraft getretene E-Government-Gesetz des Bundes enthält bezogen auf die Ausführung von Landesrecht wesentliche Regelungslücken, die durch ein Landesgesetz zu schließen sind. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Abschlussbericht der vom Landtag in der 6. Wahlperiode eingesetzten Enquete-Kommission „Öffentliche Verwaltung“.

Hierbei muss eine gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise an die Stelle des bisherigen Ansatzes der Partikularbetrachtung treten. Vor diesem Hintergrund erwarten wir von einem zukünftigen Landes-E-Government-Gesetz verbindliche Regelungen zur flächendeckenden, Ebenen übergreifenden Digitalisierung der Verwaltung unter Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel durch den Landesgesetzgeber.

Koalitionsvertrag:

Im Kapitel „Innenpolitik und Sport“, Abschnitt „Organisation der Landesverwaltung“ (S. 19 2. Absatz) wird angekündigt, dass bis 2018 ein E-Government-Gesetz auf den Weg gebracht werden soll, das die Grundlage für die elektronische Verwaltung, offene Daten, den umfassenden Einsatz offener Standards sowie den Einsatz freier und offener Software bildet.

Bewertung:

Formal sind die SGSA-Erwartungen aufgegriffen worden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben am 24. 3. 2016 zu dem zweiten Referentenentwurf für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt Stellung genommen, der vom Ministerium für Inneres und Sport vorgelegt wurde. Schwerpunkt war die Forderung nach einheitlichen und verbindlichen Standards, nach denen die Digitalisierung sowohl der Landes- als auch der

Kommunalverwaltung vorangetrieben werden sollen. Nach den zeitlichen Überlegungen des MI sollte der Gesetzentwurf noch im Jahr 2016 von der Landesregierung beschlossen und in den Landtag eingebracht werden.

Demgegenüber soll das Gesetzesvorhaben nach dem Koalitionsvertrag erst später (bis 2018) realisiert werden. Das Gesetz soll nicht nur Grundlage für die elektronische Verwaltung sein. Die Koalitionäre wollen insbesondere die Bereiche Open Data, den Einsatz von Open Source Software sowie den Einsatz offener Standards fördern. Der Einsatz auch von Open Source Software (im Vergleich zu Standard-Software wie zum Beispiel Microsoft-Produkte) ist bereits jetzt in der Verwaltung möglich, sollte aber - auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten - nicht verbindlich vorgeschrieben werden. Gegen den Einsatz offener Standards im Zusammenhang mit der Digitalisierung gibt es keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings müssen die einheitlich zu setzenden Standards den Anforderungen der öffentlichen Verwaltung genügen. Ob offene Standards hierzu geeignet sind, wäre zu prüfen.

Weitere kommunalrelevante Regelungen aus dem Koalitionsvertrag:

Präambel

a) **Kapitel Politische Bildung (Seite 9 Absätze 4 und 5):**

Die Koalitionspartner stimmen darin überein, dass möglichst viele Angelegenheiten auf kommunaler Ebene geregelt werden sollen. Auch deshalb sollte das Handeln der Koalitionspartner stets vom Grundsatz der Subsidiarität geprägt sein: Was vor Ort geregelt werden kann, soll vor Ort und nicht zentral geregelt werden.

b) **Kapitel „Lebendige Demokratie (Seite 11 Abs. 3):**

Die bestehenden direktdemokratischen Elemente sind mit dem Ziel einer Angleichung an den bundesrepublikanischen Schnitt zu evaluieren und anzupassen.

c) **Kapitel „Teilhabe“ (Seite 17 Abs. 7, Seite 18 Abs. 1):**

Die interkulturelle Kompetenz in Behörden, Institutionen und Bildungseinrichtungen soll gestärkt werden. Es wird begrüßt, wenn sich das Personal in der Landes- und Kommunalverwaltung sprachlich weiter fortbildet. Angestrebt wird, dass der Anteil der Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung ihrem Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund in der Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Land entspricht.

d) **Kapitel „Innenpolitik und Sport“**

Abschnitt „Organisation der Landesverwaltung“ (Seite 19 Absätze 2 bis 5): Ein Open-Government-Gesetz für das Land Sachsen-Anhalt ist geplant. Gleichzeitig soll das Datenschutzniveau aufrechterhalten und auf eine konsequente Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gesetzt werden. Mit einer Verschlüsselungsinitiative soll die sichere Kommunikation zwischen Bürgern und Behörden gefördert und die Möglichkeit geschaffen werden, alle Landesbehörden sicher elektronisch zu erreichen.

Das Informationszugangsgesetz soll zu einem Informationsfreiheitsgesetz weiterentwickelt werden. Dabei soll die Gebührenobergrenze deutlich herabgesetzt werden; eine Geringwertigkeitsgrenze von 50 Euro soll eingeführt werden.

e) **Abschnitt „Kommunale Selbstverwaltung“ (Seite 23 f.):**

Die Koalitionspartner bekennen sich zur Konsultationsvereinbarung und kündigen an, diese aktualisieren zu wollen und auf ihrer Basis die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen zu gestalten.

Die Koalitionspartner bekennen sich zum Erhalt und zur Fortentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung. Das Kommunalverfassungsgesetz soll weiterentwickelt werden. In Ortschaften unter 300 Einwohner soll ab 2019 die Möglichkeit eingeräumt werden, einen gewählten Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher zu haben. Zukünftig soll es auch möglich sein, Ortschaftsräte in Stadtteilen zu gründen und zu wählen. Eine gesetzliche Frist zur Beantwortung von Fragen kommunaler Mandatsträger an die Hauptverwaltungsbeamten soll eingeführt werden. Fragestunden sollen auch in nicht beschließenden kommunalen Ausschüssen stattfinden können.

Die Kontroll- und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligungen und Zweckverbände sollen geprüft und ggf. gestärkt werden. Alle Änderungen des Gesetzes sollen unter breiter Einbeziehung des Meinungsbildes der Bürgerschaft sowie der kommunalen Mandatsträger erfolgen. Die Koalitionspartner bekennen sich zu den bestehenden Regelungen zum Gemeindefinanzrecht.

f) Kapitel „Justiz und Gleichstellung“

Abschnitt „Gleichstellung“ (Seite 34 Abs. 5, Seite 35 Abs. 1, Seite 36 Abs. 4): Zur Verbesserung der beruflichen Chancen, insbesondere von Frauen im öffentlichen Dienst, ist beabsichtigt, das Frauenfördergesetz zu einem Gleichstellungsgesetz für Frauen und Männer weiterzuentwickeln. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten sollen gestärkt werden, insbesondere durch ein Klagerecht bei Verletzung ihrer Rechte, die Einführung verbindlicher Standards sowie durch die Schaffung wirksamer Anreizsysteme für eine effektive Umsetzung der gesetzlichen Regelungen.

Bis zum Jahr 2021 wird angestrebt, einen Frauenanteil von 50 % in Leitungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung zu haben. In allen Gremien und Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, soll die Parität bis 2017 umgesetzt sein. Schrittweise soll das anonymisierte Bewerbungsverfahren für den öffentlichen Dienst eingeführt werden.

Im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamtes sollen mehr Frauen für die Übernahme ehrenamtlicher Führungspositionen gewonnen werden. Eine Erhöhung des Anteils von Frauen in verantwortlichen Funktionen im Ehrenamt wird angestrebt. Hierzu soll die Netzwerkbildung fortgesetzt und ein Mentoringprogramm für Frauen auf kommunaler Ebene angeboten werden.

g) Kapitel „Finanzen, digitale Infrastruktur“:

Abschnitt „Gesunde Finanzen - Starkes Land“ (Seite 39 Abs. 6)

Kommunen sind die Keimzelle der Demokratie. Demokratie ist in den Kommunen unmittelbar erfahrbar. Gegen Politikverdrossenheit und für ein attraktives Lebensumfeld braucht das Land starke Kommunen mit einer angemessenen finanziellen Grundlage. Hierdurch werden die Kommunen in die Lage versetzt, sowohl ihre gesellschaftlichen Aufgaben als auch Angebote und Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen. Stabilität und Kontinuität bei den Kommunalfinzen sind besondere Eckpfeiler einer erfolgreichen Entwicklung des Landes.

Abschnitt „Öffentliche Verwaltung“: Der öffentliche Dienst soll schrittweise attraktiver ausgestaltet werden durch die Änderung insbesondere folgender rechtlicher Vorschriften:

- Die Beamtenbesoldung wird noch in 2016 entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation angepasst. *(Anmerkung: Im vorliegenden Fall geht es um die Umsetzung eines erwarteten Urteils zur A-Besoldung in Sachsen-Anhalt.)*
- Die Kostendämpfungspauschale für die Beihilfe und die Heilfürsorge wird zum 1. 1. 2017 ersatzlos gestrichen.
- Als Jahreszuwendung wird ab dem Jahr 2017 eine Pauschale für die Besoldungsgruppen bis A 8 von 600 Euro, ab A 9 von 400 Euro sowie für Anwärtler und Versorgungsempfänger von 200 Euro gezahlt.

- Die Tarifabschlüsse der öffentlich Beschäftigten werden künftig ohne zeitliche Verschiebung besoldungsrechtlich umgesetzt.

Das Personalvertretungsgesetz soll mit Blick auf den Personalabbau und die Umstrukturierungen in den öffentlichen Verwaltungen moderner und flexibler ausgestaltet werden. Hierzu sollen die Freistellungsgrenze für Personalratsmitglieder von bisher 300 auf 250 Beschäftigte herabgesetzt werden, die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte als Beratungsgremium im Gesetz verankert werden und die Wahl des Vorstandes des Personalrates gerechter ausgestaltet werden, indem alle im Personalrat vertretenen Gruppen chancengleich berücksichtigt werden.

Fachlich zusammenhängende Aufgabenbereiche sollen grundsätzlich auf einer Behördenebene gebündelt werden. Hierzu soll auch die Kommunalisierung bisher staatlich wahrgenommener Aufgaben umfassend geprüft werden. Das Eintrittsalter in den Ruhestand für Beamte soll auf 67 Jahre angehoben werden. Für Beamte u. a. im Einsatzdienst der Feuerwehr wird dieser Zeitpunkt bis zur Besoldungsgruppe A 11 auf 61 Lebensjahre und ab der Besoldungsgruppe A 12 auf 62 Lebensjahre angehoben. Daneben soll die Versorgungslücke der kommunalen Wahlbeamten „der Ersten Stunde“ geschlossen werden, in dem ihre damaligen Zeiten im Angestelltenverhältnis versorgungswirksam anerkannt werden.

Um die Qualität und gezielte Nachwuchsgewinnung in der öffentlichen Verwaltung zu stärken, kann die interne Fachhochschulausbildung einen wertvollen Beitrag leisten. Die Koalitionspartner wollen daher die Einführung einer entsprechenden dualen Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt prüfen.

Abschnitt „Verwaltungsmodernisierung und digitale Infrastruktur“ (Seite 46 f.)

Bei der Einführung des neuen Landesdatennetzes (ITN-XT) ist sicherzustellen, dass die Kommunen weiterhin einen kostenfreien Zugang erhalten. Für die Kommunikation von Behörden miteinander und Bürgern sowie Unternehmen sind offene Standards, die Austauschbarkeit von Daten und Nutzerfreundlichkeit zu gewährleisten. Die Weiterentwicklung von Basisdiensten für die Verwaltung und die Kommunen (z. B. Einführung eines Bürgerkontos) unter Wahrung von IT-Sicherheit und Datenschutz soll vorangetrieben werden. Die Rolle des CIO als Querschnittsbeauftragten im Sinne der Konsolidierung der IKT in der Landesverwaltung soll gestärkt werden.

Dem Informationssicherheitsmanagement als Querschnittsaufgabe soll eine hohe Priorität eingeräumt werden. Sichere und vertrauenswürdige Verschlüsselungsverfahren sowie deren Implementierung und einfache Handhabbarkeit sollen gefördert und unterstützt werden.

h) Kapitel „Energie“ (Seite 117 Abs. 6)

Die Koalition unterstützt die kommunalen und regionalen Energieversorger auf der Grundlage des derzeit geltenden kommunalen Wirtschaftsrechts.

i) Kapitel „Landesentwicklung, Verkehr und Breitbandausbau“

Abschnitt „Landesentwicklung nachhaltig gestalten“ (Seite 119 Abs. 2)

Die Landesentwicklung hat sich auch den Folgen des demografischen Wandels zu stellen und insbesondere den ländlichen Raum zu gestalten. Sachsen-Anhalt setzt auf eine langfristig stabile Bevölkerungsentwicklung.

Das Förderprogramm Demografie wird fortgeführt. Die Förderpolitik ist auf Projekte auf Basis Integrierter Stadt- und Gemeindeentwicklungskonzeptes zu konzentrieren.

Abschnitt „Städtebau und Wohnungspolitik“ (Seite 122 Abs. 3)

Die Koalitionspartner streben die Erarbeitung bzw. Fortsetzung Integrierter gemeindlicher Entwicklungskonzepte für alle Gemeinden an.

j) Kapitel „Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien“

Abschnitt „Europa und Internationales“ (Seite 134 Abs. 2)

Um die Europafähigkeit der Kommunen zu stärken, sollen auch hier verstärkt Angebote u. a. zur Erlangung von Sprachkompetenzen gemacht werden.

Abschnitt „Digitaler Aufbruch für Sachsen-Anhalt“ (Seite 138 f.)

Um gemeinsam mit den Menschen in Sachsen-Anhalt den digitalen Aufbruch zu gestalten, wollten die Koalitionspartner eine Strategie „Sachsen-Anhalt digital“ erarbeiten und mit einem Dialogprozess begleiten. Die ressortspezifischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Digitalisierung sollen gebündelt werden.

Die digitale Entwicklung verändert auch die Möglichkeiten demokratischer Teilhabe und von Verwaltungshandeln. Die Herausforderung soll angenommen und zeitnah ein E-Government-Gesetz auf Landesebene erarbeitet werden. Das Landesportal soll als inhaltliche Klammer für E-Government-Angebote des Landes, für ein Open Dataportal und Social Media Angebote des Landes genutzt werden. Behördenangelegenheiten sollen in Zukunft auch online erledigt werden können, soweit dies gesetzlich möglich und der Schutz persönlicher Daten gewährleistet ist. Die E- und Open Government Strategie des Landes Sachsen-Anhalt setzt auf technische wie kommunikative Offenheit und auf Barrierefreiheit.

Die Möglichkeiten der digitalen Verwaltung sollen weiter genutzt werden. Das Informationszugangsgesetz soll evaluiert und zu einem Transparenzgesetz weiterentwickelt werden.

Erwartungen:

7. Grundsteuerreform

Die Grundsteuerreform muss auch durch die Landesregierung vorangetrieben werden. Ziel der Reform muss eine gleiche Besteuerung gleicher Sachverhalte sein.

Die Grundsteuer ist reformbedürftig, ihre Bemessungsgrundlagen sind unterschiedlich und voller Widersprüche. Die Besteuerung gleicher Sachverhalte führt zu teilweise völlig unterschiedlichen Steuerbelastungen. Deshalb schwindet die Akzeptanz der Grundsteuer in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden ebenso wie bei den Bürgern. Auf die anhängige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes darf die Politik nicht warten, will sie nicht ihr Handlungsprimat aufgeben.

Koalitionsvertrag:

Der Koalitionsvertrag enthält keine Aussage zur Grundsteuerreform.

Bewertung:

Nach uns vorliegenden Informationen des DStGB wird die Finanzministerkonferenz voraussichtlich am 28.04.2016 eine Reform der Grundsteuer beschließen. In der Folge wird ein entsprechender Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht werden. Die Landesgeschäftsstelle sollte sich dafür einsetzen, dass das Vorhaben durch die Koalitionspartner unterstützt und forciert wird.

Erwartungen:

8. Gewässerunterhaltung

Die Städte und Gemeinden setzen sich für eine direkte Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer in den Unterhaltungsverbänden ein.

Dadurch entfällt das zweistufige Umlageverfahren bei den Städten und Gemeinden. Die bei den Unterhaltungsverbänden anfallenden Kosten können direkt auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. So kann Verwaltungsaufwand verringert, Kostenverursachung und Kostentragung verknüpft und eine bessere Mitbestimmung der Grundstückseigentümer erreicht werden.

Koalitionsvertrag:

Nicht aufgegriffen.

Bewertung:

Die Erwartung entspricht dem Beschluss des Präsidiums des SGSA in seiner Sitzung am 15.02.2016. Die Landesgeschäftsstelle wird auf die Umsetzung der Erwartung durch Landesregierung und Landtag hinarbeiten, weil die Städte und Gemeinden dadurch ihren Verwaltungsaufwand erheblich verringern könnten, Kostenverursachung und Kostentragung verknüpft werden würde und eine bessere Mitbestimmung der Grundstückseigentümer erreicht werden könnte.

Weitere kommunalrelevante Regelungen aus dem Koalitionsvertrag:

Aus dem Bereich Landwirtschaft, Umwelt und Energie **Ländlicher Raum**

- Erhöhung der regionalen Mitsprache über Stärkung der Regionalplanung und Unterstützung der regionalen Planungsgemeinschaften sowie Ausbau(?) von Regionalbudgets, die in der neuen EU-Förderperiode in den EPLR programmiert werden sollen **S. 102 Abs. 2**

Landwirtschaft

- Einsatz für Novellierung des § 35 BauGB, um im Außenbereich nur noch Anlagen zur Tierhaltung zu privilegieren, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. **S. 106 Abs. 4**

Umwelt

- Einsatz für ökologische und soziale Marktwirtschaft, die mit verstärkter Forschung und Entwicklung, einem gezielten Anreizsystem und Förderung sowie einem umweltorientierten ordnungspolitischen Rahmen konkrete Umweltziele verfolgt und Energiegewinnung schrittweise dekarbonisiert **S. 110 Abs. 4**
- Erhöhung Energieproduktion in Windvorranggebieten insbesondere mit Repowering; Abstandsregelungen und -flächen für WKA sollen dahingehend überprüft werden, Artenschutz soll mit Ausbau WEA in Einklang gebracht werden **S. 110 Abs. 6**

- Begrenzung Flächenversiegelung auf 1,3 ha pro Tag und Innenentwicklung vor Außenentwicklung **S. 113 Abs. 1**
- Initiierung eines an Effizienz orientierten Aktionsprogrammes zur Senkung von Luftschadstoffen in Ballungsgebieten und zur Bekämpfung der Lärmbelastung in besonders belasteten Gebieten, Förderprogramm für Kommunen für Erstellung und Umsetzung Lärmaktionspläne **S. 113 Abs. 2**

Energie

- faire Lastenverteilung der Energiewende innerhalb der BRD, bedarfsgerechter Ausbau der Netze bei bundesweiter Wälzung der Kosten unter Anrechnung bisher geleisteter Ausgaben **S. 115 Abs. 2**
- frühzeitige Bürgerbeteiligung bei Ausbauvorhaben und bessere Koordinierung mit Nachbar Bundesländern, Einsatz auf Bundesebene für Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für volatil einspeisende Anlagen **S. 115 Abs. 3**
- Einsatz auf Bundesebene für verlässliche Rahmenbedingungen der Energiewende mit Erhalt der Akteursvielfalt und mehr Systemverantwortung der regenerativen Energien **S. 115 Abs. 4**
- Unterstützung der Bundesregierung bei Regelung des EEWärmeG für Bestandsgebäude **S. 116 Abs. 3**
- energetische Nutzung der Braunkohle soll mit Auskohlung des Tagebaus Profen auslaufen **S. 117 Abs. 3**
- Ablehnung unkonventionelles Fracking **S. 117 Abs. 5.**

Erwartungen:

9. Städtebau/ Dorferneuerung

Städtebauförderung, Stadtumbau und Dorferneuerung haben die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt in den vergangenen 25 Jahren deutlich attraktiver gemacht. Die Programme sind ein Erfolgsrezept für das Hand-in-Hand von Stadt und Land. Das Land muss für eine Verstetigung dieser Programme und ihrer Finanzierung sorgen.

Die erreichten Erfolge dürfen nicht gefährdet werden. EU, Bund und Land müssen die notwendigen Mittel bereitstellen, damit die Infrastruktur der Städte und Gemeinden an wechselnde und neue Herausforderungen angepasst werden kann. Dazu sind mehr flexibel einsetzbare Instrumente notwendig. Die detailgenauen Fachförderprogramme sind zusammenzufassen, damit Fördermittel universeller eingesetzt werden können.

Koalitionsvertrag:

Die Erwartung wird an verschiedenen Stellen im Koalitionsvertrag aufgegriffen. Hinsichtlich der Dorferneuerung wird auf **Seite 102 in Absatz 3** festgelegt, dass EU-Fördermittel im Bereich des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), sowie die Bundesmittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), für Sachsen-Anhalt unter Sicherung der notwendigen Kofinanzierung voll genutzt werden sollen. Die Koalitionspartner wollen die in der Programmierung festgelegten Ziele der aktuellen Förderperiode umsetzen.

Aussagen zum Städtebau finden sich auf **Seite 120** der Koalitionsvereinbarung. Dort wird in **Absatz 2** festgestellt, dass die Verstetigung der Bundesfinanzhilfen in der Städtebauförderung mindestens auf dem aktuellen Niveau und deren vollständige Kofinanzierung im Landeshaushalt unverzichtbar sind.

Bewertung:

Aus Sicht der Städte und Gemeinden ist zu begrüßen, dass die Erwartungen in der Koalitionsvereinbarung vollständig aufgegriffen wurden.

Weitere kommunalrelevante Regelungen aus dem Koalitionsvertrag:

Aus dem Bereich Landesentwicklung, Verkehr und Breitbandausbau

Landesentwicklung nachhaltig gestalten

- Stabilisierung ländlicher Räume durch Stärkung zentraler Haltefaktoren; Förderpolitik soll auf Projekte auf Basis IGEK's konzentriert werden, **S. 119 Abs. 3.**

Städtebau und Wohnungspolitik

- Fortsetzung Programm Stadtumbau Ost auch nach 2016, **S. 120 Abs. 3;**
- Mittel des Bundes für soziale Wohnraumförderung und zusätzliche Entflechtungsmittel 2016 bis 2019 i.H.v. 23 Mio. EUR sollen zur Herrichtung leerstehenden Wohnraums eingesetzt werden, **S. 121 Abs. 1+4;**
- zulässige Regelungsgegenstände von örtlichen Bauvorschriften nach § 85 BauO LSA sollen ausgeweitet werden, **S. 121 Abs. 7.**

Erwartungen:

10. Verkehr

Die Städte und Gemeinden erwarten von der Landespolitik die bedarfsgerechte Finanzierung des Verkehrswesens in Sachsen-Anhalt. Dazu gehört die aufgabengerechte Finanzausstattung des ÖPNV sowie des Straßenbaues und der Straßen- und Brückenunterhaltung. Großvorhaben von Landesbedeutung sind auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Land und den Kommunen auszufinanzieren.

Die Verkehrspolitik von Bund und Land ist immer stärker von vermeintlichen Wirtschaftlichkeitsaspekten und Mittelknappheit geprägt. Dies führte zu einer sich verschlechternden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen, einem Werteverzehr an der Infrastruktur und zur Nichtrealisierung notwendiger Neubauvorhaben, die den Wirtschaftsstandort beeinträchtigen.

Koalitionsvertrag:

Auf **Seite 128 ist in Absatz 3** vereinbart, dass entsprechend den dem Land zugehenden finanziellen Mitteln das ÖPNV-Angebot so angepasst werden sollte, dass es weiterhin seine Stärken ausspielen kann. Die Sicherung der Nahversorgung in der Fläche bedürfe des ungekürzten Einsatzes der dem Land zufließenden Regionalisierungsmittel. Daher soll die Finanzierung der Ausbildungsverkehre nach § 9 ÖPNV-Gesetz künftig nicht mehr zu Lasten des Verkehrs-

haushaltes sondern aus Landesmitteln erfolgen. Der ÖPNV soll weiter angemessen finanziert werden und ein attraktives und flexibles System aus Bus- und Bahnlinien sichern, mit dem auch der ländliche Raum zuverlässig an alle Grund-, Mittel- und Oberzentren angebunden bleibt, Seite 128 Absatz 4. In **Absatz 4 auf Seite 129** begrüßen die Koalitionspartner den durch den Mitteldeutschen Verkehrsverbund angestoßenen Diskussionsprozess zu alternativen Finanzierungswegen des ÖPNV. Auf **Seite 119** wird in **Absatz 4** die langfristige und verlässliche Sicherung der umfassenden Mobilität der Menschen auch im ländlichen Raum durch ein hochwertiges qualitatives Angebot im ÖPNV unter Nutzung flexibler Bedienformen festgelegt. Dabei sollen auch die Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements, zum Beispiel Bürgerbusse, unterstützt werden. Ziel der Koalitionäre ist es, in einem ÖPNV bezogenen Demografiepaket gemeinsam mit den Aufgabenträgern und den Gemeinden die Feinerschließung des ÖPNV durch Erhöhung der Haltestellendichte und gezielte Heranführung an die jeweiligen Siedlungsschwerpunkte auszuweiten.

In **Absatz 6 auf Seite 123** wird festgestellt, dass eine leistungsfähige Infrastruktur unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Landesentwicklung ist. Hierbei gilt für die Koalitionspartner der Grundsatz „Erhalt vor Neubau“. Die Haushaltsmittel für Baumaßnahmen im Landesstraßenbau sollen auf 85 Millionen Euro im Jahr aufgestockt werden.

Zur Finanzierung und Administration von Großvorhaben mit Landesbedeutung enthält der Koalitionsvertrag keine Aussage.

Bewertung:

Die Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung zur Erhöhung der Qualität des ÖPNV sind ebenso wie die geplante Finanzierung der Ausbildungsverkehre nicht mehr zu Lasten des Verkehrshaushaltes zu begrüßen. Gleiches gilt für die Aussage, dass die Sicherung der Nahversorgung in der Fläche des ungekürzten Einsatzes der dem Land zufließenden Regionalisierungsmittel bedarf. Allerdings werden die Regionalisierungsmittel, die Sachsen-Anhalt vom Bund erhält, erheblich zurückgehen. Denn das Dritte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes wurde Mitte Oktober 2015 in Bundestag und Bundesrat beschlossen und sieht die neuen Verteilungskriterien „Entwicklung der Verkehrsleistung“ und „Bevölkerungsentwicklung“ (Kieler Schlüssel) vor. Dazu kommt, dass sich Bund und Länder bisher nicht auf eine Fortführung der Zahlung von Entflechtungsmitteln über das Jahr 2019 hinaus einigen konnten. Da die Koalition entsprechend **Absatz 3 auf Seite 128** der Koalitionsvereinbarung bis auf den Ausbildungsverkehr keine eigenen Landesmittel zur Unterstützung des ÖPNV-Angebotes einsetzen will, ist mit deutlichen Qualitäts- und Angebotseinbußen im ÖPNV zu rechnen. Eine ÖPNV-Feinerschließung ist unter diesen finanziellen Rahmenbedingungen reine Utopie.

Die Aufstockung der Haushaltsmittel für Baumaßnahmen im Landesstraßenbau löst die großen Finanzprobleme der Kommunen hinsichtlich des Baus und der Unterhaltung ihrer Straßen und Brücken nicht. Es muss daher deutlich kritisiert werden, dass die Koalitionsvereinbarung dazu keine Aussagen trifft.

Weitere kommunalrelevante Regelungen aus dem Koalitionsvertrag:

Breitbandausbau: In **Absatz 2 auf Seite 131** der Koalitionsvereinbarung steht, dass die Kommunen unterstützt werden sollen, Unternehmen, Privathaushalte und öffentliche Institutionen bis Ende 2018 mit schnellen Internetanschlüssen mit mindestens 50 Mbit/s möglichst auf symmetrischer Basis und Gewerbegebiete und Industriezentren mit mindestens 100 Mbit/s zu ertüchtigen. Dabei soll ein nachhaltiger Ausbau nach dem Grundsatz

„Glasfaser vor Kupfer und Funk“ erfolgen. In **Absatz 3** wird vereinbart, dass der kommunale Eigenanteil bei der Inanspruchnahme der Landesförderung so weit wie möglich gesenkt werden soll.

Bewertung:

Die Aussagen zum Breitbandausbau in der Koalitionsvereinbarung sind zu unterstützen. Der vorrangige Ausbau von Glasfasernetzen ist nachhaltig und daher zu begrüßen. Daneben ist eine Förderung der Kommunen beim Breitbandausbau bereits jetzt mit 90 % und bei Kommunen in Haushaltskonsolidierung sogar zu 100 % möglich. Im Zusammenspiel mit den durch die Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden ausgewählten zertifizierten Breitbandberatungsunternehmen wurden bereits exzellente Rahmenbedingungen für die Kommunen geschaffen.

Wertstoffgesetz : Die Umwandlung der Abfallwirtschaft in eine Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft soll forciert werden. Die Koalition wird sich dafür einsetzen, dass ein neues Wertstoffgesetz die berechtigten Interessen der Kommunen berücksichtigt, **Seite 113 Absatz 2**.

Bewertung:

Seit mehreren Jahren setzen sich die Kommunalen Spitzenverbände der Länder und auf Bundesebene für eine effiziente kommunale Wertstoffeffassung ein. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt sah sich bisher nicht in der Lage, kommunalfreundliche Anträge für ein Wertstoffgesetz im Bundesrat zu unterstützen. Die Aussage in der Koalitionsvereinbarung ist daher zu begrüßen.

Erwartungen:

11. Schulentwicklungsplanung

Die Städte und Gemeinden erwarten, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen und die gemeindliche Position bei der Schulentwicklungsplanung verfassungskonform gestärkt wird. Der Finanzrahmen und die Lehrerversorgung müssen Spielraum für die örtlichen Besonderheiten eines großen Flächenlandes lassen.

Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden haben als Schulträger die Verantwortung für die Ausstattung der Schulen als Bestandteile der öffentlichen Infrastruktur für Bildung. Ihnen kommt somit eine Schlüsselrolle bei der Ausgestaltung des Bildungsstandortes zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19.11.2014 zur Schulentwicklungsplanung in Sachsen deutlich gemacht, dass die dortige Schulnetzplanung auf Kreisebene, die die Schließung von Grund- oder Hauptschulen ohne wirksames Mitentscheidungsrecht kreisangehöriger Gemeinden ermöglicht, gegen die Garantie kommunaler Selbstverwaltung verstößt. Auch für Sachsen-Anhalt ist geregelt, dass die Landkreise die Schulentwicklungspläne lediglich im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden aufstellen.

Koalitionsvertrag (S. 67, 75)

- Veränderungen brauchen eine Regionale Schulentwicklungsplanung. Diese ist im Hinblick auf das Urteil des BVerfG anzupassen.
- Sicherstellung der Unterrichtsversorgung von durchschnittlich 103 Prozent.
- Dauerhafte Bereitstellung eines Arbeitsvermögens von 1.800 VBE für pädagogische Mitarbeiter.
- Einführung des Instruments der bezahlten, freiwilligen Mehrarbeit.

- Konzept für Qualifizierung und attraktive Möglichkeiten für den Einsatz für Seiteneinsteiger.
- Kurzfristige Erweiterung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten in den bestehenden Lehramtsstudiengängen.
- Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität von Schulleitungsstellen.

Bewertung:

Der Erwartungen des SGSA werden insoweit aufgegriffen, als die regionale Schulentwicklungsplanung im Hinblick auf das Urteil des BVerfG angepasst werden soll. Nach der Entscheidung des BVerfG muss den Städten und Gemeinden ein Mitentscheidungsrecht bei der Schulentwicklungsplanung für die in ihrer Trägerschaft geführten Schulen eingeräumt werden, das über die bloße Benehmensherstellung hinausgeht.

Inwieweit der Finanzrahmen und die Lehrerversorgung Spielraum für die örtlichen Besonderheiten eines großen Flächenlandes lassen werden, bleibt abzuwarten. Bei der Lehrerversorgung soll jedenfalls nachgebessert werden.

Erwartungen:

12. Inklusion

Die Städte und Gemeinden erwarten, dass das Land die Kosten, die mit der Inklusion verbunden sind, durch einen Mehrbelastungsausgleich vollumfänglich ausgleicht. Dabei ist der Aufwand für den gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage von fundierten, realistischen und nachprüfbaren Prognosen darzustellen. Die finanziellen Aufwendungen des Landes im Zuge der Umsetzung des Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention dürfen nicht zu Lasten der Kommunen gehen.

Die Einführung des gemeinsamen Unterrichts an den Regelschulen hat unmittelbare Auswirkungen auf die kommunalen Schulträger, die Träger der Schülerbeförderung, die Träger der Schulentwicklungsplanung und die Träger der Horte. Bislang stehen überzeugende Modelle im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Betreuungsbedarf in das Regelschulsystem in Sachsen-Anhalt aus.

Koalitionsvertrag (S. 76, 77):

- Erhalt der Förderschulen für Schüler, die nicht inklusiv beschult werden können.
- Die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Inklusion benötigen aufwachsende Ressourcen in den allgemein bildenden Schulen.
- Förderschulen sind fester Bestandteil des Schulsystems. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Inklusion weiterentwickelt wird.
- Erarbeitung eines Konzepts unter Einbeziehung der Schulträger zur Klärung der Frage nach der Zusammenlegung von Förderschwerpunkten an einem Standort. Bis zu diesem Zeitpunkt kann im Einzelfall der Vollzug von Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung befristet ausgesetzt werden, sofern unzumutbare Schulwege entstehen und die Schulträger davon Gebrauch machen wollen. (S. 77)

Bewertung:

Die Aussage, dass Maßnahmen zur Inklusion aufwachsende Ressourcen in den allgemein bildenden Schulen benötigen, bedeutet nicht, dass das Land den Mehrbelastungsausgleich vollumfänglich ausgleichen wird. Insbesondere ist keine Bereitschaft zu erkennen, den Aufwand für den gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage von fundierten, realistischen und nachprüfbaren Prognosen darzustellen.

Überdies wird nicht deutlich, wie die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Betreuungsbedarf in das Regelschulsystem im Sinne der UN– Behindertenrechtskonvention realisiert werden soll.

Weitere kommunalrelevante Regelungen aus dem Koalitionsvertrag:

Der Koalitionsvertrag enthält eine Vielzahl von Aussagen aus den Bereichen „Arbeit und Soziales“ und „Bildung“ jenseits der Erwartungen des SGSA, die aber zu erheblichen Kostensteigerungen führen können. Deshalb nachstehend die wichtigsten Punkte:

Präambel (S: 2 ff.)

Bildungsgerechtigkeit sichern, gute Arbeit schaffen und sozialen Zusammenhalt stärken (S. 4)

Kein Kind soll zurückgelassen werden. Sicherstellung maßgeschneiderte Angebote von Anfang an für alle Kinder und Jugendliche möglichst ortsnahe (S.4).

Solide Finanzen für nachhaltiges Gestalten (S. 5)

Noch in diesem Jahr soll die Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen, zusätzliche Neueinstellungen bei Lehrerinnen und Lehrern sowie der Polizei und ein Einstieg beim MKiFöG (Entlastung der Eltern mindestens in Höhe der vom Bund für das Betreuungsgeld zur Verfügung gestellten Mittel sowie der nach § 12 Absatz 4 KiFöG bisher nicht berücksichtigten Tarifentwicklung) erfolgen (S. 5).

Demokratieförderung und Integration (S. 6 ff.)

Integration (S. 11 ff.)

Gesundheit: Asylbewerberkarte wird eingeführt, um den Zugang zu medizinischen Leistungen zu vereinfachen (S. 15). Bildung und Ausbildung: Sicherstellung des Angebots an Sprachförderung in allen Schulformen. Einrichtung ausreichender Sprachklassen mit qualifizierten Lehrkräften. Öffnung des Zugangs zur Schule für jugendliche Flüchtlinge auch über das 18. Lebensjahr hinaus (S. 15, 16). Arbeit: Aufbau regionaler Integrationsanlaufstellen (S. 16).

Innenpolitik und Sport (S. 18)

Sport (S. 27 ff.) Fortschreibung der Sportstättenförderung für kommunale und Vereinssportstätten in Höhe des Mittelseinsatzes des Haushaltsjahres 2016 in dieser Legislaturperiode (S. 27).

Erarbeitung eines Sportstättenkonzepts zur Schwerpunktsetzung und zur Vermeidung von Doppelstrukturen bei der Sportstättenförderung durch MI unter Beteiligung des Landessportbundes (S. 27,28).

Justiz und Gleichstellung (S. 28 ff.)

Gleichstellung (S. 34 ff.) Absicherung des Hilfesystems für die von Gewalt betroffenen Frauen. Das betrifft Frauenhäuser ebenso wie spezielle Beratungsstellen (S. 36, 37).

Arbeit und Soziales (S. 48 ff.)

Kinderbetreuung (S. 48, 49) Verbesserung der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation in den Einrichtungen (S.49); Einpreisung von Ausfallzeiten des Personals (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) in die Personalschlüssel (S. 49); Festlegung sozialverträglicher Elternbeiträge durch die Gemeinden (S.49); Stärkerer Einsatz des Bildungsprogramms im Übergang zur Grundschule (S. 49). Verordnung bei fehlendem Rahmenvertrag zum 01.09.2016 (S.49).

Sonderförderung für Kitas in Vierteln mit besonderem Entwicklungsbedarf als Projektförderung (S.49); Nutzen des Betreuungsgeldes zur finanziellen Entlastung der Eltern (S. 49).

Kinderschutz: Evaluation des Kinderschutzgesetzes (S. 49)

Partizipation: Weiterentwicklung des kinder- und jugendpolitischen Programms in Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendring und jungen Menschen (S.50); Einrichtung eines Kompetenzzentrums „Kinder- und Jugendpartizipation“ zur Unterstützung der Kommunen bei der Partizipation von Kindern und Jugendlichen (S. 50); Modellprojekt für ombudtschaftliche Beratungs- und Beschwerdestellen (S. 50); Einrichtung einer fraktionsübergreifende Kinder- und Jugendkommission als Unterausschuss des zuständigen Landtagsausschusses (S.50)

Begleitung der Reform des SGB VIII: Landesweit einheitliche Handlungsempfehlungen im Austausch mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (S. 50); Ggf. Novellierung des AG SGB VIII (S. 50)

Bessere Verzahnung zwischen Bildungs- und Sozialpolitik: Vermeidung von Schul- und Ausbildungsabbrüchen (S. 50); Familienbetreuung, Familiencoaches, Stärkung der Teilzeitausbildung (S. 50).

Unterstützung der Jugendarbeit vor Ort auf der Grundlage einer verbindlichen: Jugendhilfeplanung, Verstetigung der Landesmittel für das Fachkräfteprogramm und die Jugendpauschale (S. 51); Gesicherte Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Eltern und Kinder (S.51).

Chancengleichheit (S. 52): Konsequente Umsetzung der UN-BRK (S. 52); Abbau von Barrieren (S. 52); Korrekturen bei der Eingliederungshilfe (S. 52).

Gesundheit und Pflege (S. 53 ff.): Vertragsarztpraxen in eigener Niederlassung, mobile Praxisassistentinnen (S. 54); Landeskinderquote für Medizinstudenten (S. 52); Einführung einer Asylbewerberkarte (S. 52); Qualitätsbasierte Krankenhausplanung (S. 54); Novellierung Krankenhausgesetz (S. 55); Finanzmittel für Krankenhausplanung bis 2019 (S. 55); Ausbau medizinischer Versorgungszentren zu einem Netz regionaler Gesundheitszentren (S. 55); Aktive Begleitung des Präventionsgesetzes (S. 56); Überarbeitung der Zielvorstellungen für eine zeitgemäße psychiatrische Versorgung.

Novelle des Gesetzes über die Hilfen für psychisch Erkrankte und Schutzmaßnahmen des Landes (S. 57); Absicherung des psychosozialen Zentrums für Migrantinnen und Migranten und Hinwirken auf bedarfsgerechte Strukturen zusammen mit Bund, Kommunen und freien Trägern (S.57).

Pflegepolitik: langes Leben in der gewohnten Umgebung. Dazu Stärkung der kommunalen Ebene (S. 57); Landesaktionsplan „Pflege im Quartier“; Beratungsmöglichkeiten zur Quartiersentwicklung für Kommunen (S. 58); Ausbau der vernetzten Pflegeberatung (S. 58).

Verbraucherschutz (S. 59): Unterstützung der Schuldnerberatungsstellen in Kooperation mit den Kommunen; Mehrjährige Förderverträge zur Planungssicherheit (S. 59).

Attraktive Arbeitsplätze und gute Arbeit für Fachkräfte (S. 60 ff.)

Berufliche Bildung (S. 62 ff.): Erhöhung der Attraktivität der dualen Ausbildung (S. 62); Fortführung Berufsorientierungsprogramm BRAFO (S. 63); Fortsetzung der Landesinitiative RÜMSA (S. 63); Berufsschulnetzplanung (S. 63); Wohnortnahe berufliche Bildung, Verringerung der Zahl pendelnder Auszubildender Einführung eines Azubi-Tickets für den ÖPNV prüfen; Weiterführung des Landesprogramm „Zukunftschancen assistierte Ausbildung“ (S. 63, 64).

Perspektiven für Langzeitarbeitslose, sozial- und gemeinwohlorientierter Arbeitsmarkt mit dauerhafter Bürgerarbeit (S. 64)

Migration und Integration in Arbeit (S. 65 ff.)

Unterpunkt Bestattungsgesetz (S. 59 Abs. 2): Das Bestattungsgesetz wird novelliert. Dabei werden eine interkulturelle Öffnung, die menschenwürdige Bestattung von Sternenkindern und ein Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit angestrebt (vgl. S. 59 Abs. 2).

Bildung und Kultur (S. 67 ff.)

Verzicht auf wesentliche Strukturveränderungen im Schulwesen (S.68); Schulschwänzen als Ordnungswidrigkeit im Schulgesetz überprüfen (S. 68); weitere Finanzierung der Schulsozialarbeit auch nach Auslaufen der derzeitigen EU-Förderperiode angestrebt (S. 71); Verbindliche Sprachstandsfeststellung der Vierjährigen im Rahmen des KIFöG und ein sich anschließendes durchgängiges Sprachbildungskonzept im Rahmen der frühkindlichen Bildung (S.71); Schulische Integration von Kindern mit Migrationshintergrund (S. 72); Medienbildung in Schulen schrittweise umsetzen (S. 72).

Flächendeckendes Angebot an Breitbandanschlüssen, WLAN-Zugang für den einzelnen Schüler, Ausstattung der Schulen mit zeitgemäßen digitalen Endgeräten sowie Bereitstellung finanzieller Mittel für die Ausstattung der Schulen mit geeigneten digitalen Werkzeugen; Ausstattung der Schulen mit Glasfaserkabel, Netzabschlusskomponenten und ausreichend WLAN Zugängen für die schulische Nutzung; Klärung der Voraussetzungen inklusiver tariflicher Fragen für eine dreijährige Dualausbildung für Erzieherinnen, in Bezug auf die Qualität im Kita-Bereich (S. 74)

Eigenverantwortung der Schulen bei Personal- und Sachmitteln (S. 74); Anregung bei den Kommunen, ähnlich zu verfahren (Entbürokratisierung im Schulwesen) (S.74); Unterstützung der Kreise und kreisfreien Städte bei der Gründung regionaler Bildungslandschaften (S. 74); Sicherstellung eines bedarfsgerechten und stabilen Schulnetzes (S. 74); Grundschulverbünde aus ein oder mehreren bestehenden Grundschulen in dünn besiedelten Regionen gesetzlich einführen (S.74); Jahrgangsübergreifender Unterricht (S. 75); Bedarfsgerechte Ausstattung der Ganztagschulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen (S. 75); Qualitativer Ausbau der Kooperationen zwischen Grundschulen und Horten (S. 75); Festhalten an achtjähriger gymnasialer Ausbildung (S.75).

Schulbau: Vorbehaltlich des Landeshaushalts besteht Bereitschaft, die Schulträger beim Schulbau in einem Umfang von 10. Mio. Euro zu unterstützen (S. 79).

Wissenschaft und Wirtschaft (S. 86 ff.)

Wissenschaft (S. 86 ff.): Einsatz für eine echte strukturelle Reform der Krankenhausfinanzierung im Bund (S. 91, 92).

Erwartungen:

13. Kultur

Sachsen-Anhalt ist ein Kulturland. Die großen kulturellen Schätze überfordern aber viele Städte und Gemeinden. Deshalb können sie nur in einer gemeinsamen Anstrengung von Bund, Land und Kommunen erhalten und weiter erschlossen werden.

Die Landesregierung und der Landtag müssen die Kulturförderung im Landeshaushalt aufstocken und insbesondere für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen vor Ort und in der Fläche mehr Mittel zur Verfügung stellen. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur des Landes Sachsen-Anhalt ist zu vereinfachen. Feste Antragsfristen sollten aufgegeben und in flexible Antragsannahme durch das Landesverwaltungsamt gesichert werden.

Koalitionsvertrag:

Kunst und Kultur (vgl. S. 79ff): Den SGSA-Forderungen wurden weites gehend Rechnung getragen und es bedarf daher hierzu keiner weiteren Aussagen.

Weitere kommunalrelevante Regelungen aus dem Koalitionsvertrag:

Die Theater- und Orchesterförderung wird auf dem bisherigen Niveau fortgeführt (vgl. S.81 Abs. 7). Die Koalitionspartner sind sich einig darin, auch über das Jahr 2018 hinaus den Theatern und Orchestern mit Hilfe von Zuwendungsverträgen für weitere 5 Jahre Planungs- und Finanzierungssicherheit zu bieten. Dazu werden in ausreichendem zeitlichen Abstand zum Haushaltsaufstellungsverfahren die für das Haushaltsjahr 2019 entsprechenden Verhandlungen aufgenommen (vgl. S. 81 Abs. 8)

Darüber hinaus streben die Koalitionspartner an, die öffentlichen Bibliotheken stärker als Orte der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu profilieren. Die in der abgelaufenen Legislaturperiode geförderten Vernetzungsprojekte sollen evaluiert und fortgeschrieben werden (vgl. S. 82 Abs. 7)

Die Zusammenarbeit zwischen der Landesfachstelle und dem Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverband e.V. ist weiterzuentwickeln. Die Arbeit der Landesfachstelle wird auch zukünftig gesichert. Sie soll weiter verantwortlich für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und die fachliche Begleitung der Zertifizierung von Bibliotheken sein (vgl. S. 82 Abs. 8).

Die Koalitionspartner werden die dichte und vielfältige Museumslandschaft weiter entwickeln und ihre Attraktivität erhöhen. Im Museumsbereich wird auch verstärkt auf Kooperation und Zweckverbände orientiert (vgl. S. 83 Abs. 2)

Erwartungen:

14. Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen

Wir fordern die vollständige Übernahme der Kosten für Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen durch das Land inklusive der Kosten für Integration, Personal- und Sachaufwand, Gesundheitsversorgung. Hierzu gehören auch:

- a. **die Bereitstellung ausreichender Mittel für den sozialen Wohnungsbau / Sanierung von leerstehenden Gebäuden durch ein Sanierungsprogramm des Landes unter Einbeziehung des Stadtumbaues Ost,**
- b. **die Bereitstellung ausreichender Mittel für den Neu- und Ausbau von Kindertagesstätten und Schulen,**

Die kreisfreien Städte erwarten, dass die finanziellen Mehrbelastungen, die durch die Betreuung der UMA entstehen, ausgeglichen werden. Neben den Zweckaufwendungen sind auch die Verwaltungs- und zusätzlichen Personalkosten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Land zu finanzieren.

Die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Asylberechtigten und Flüchtlingen obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestehen erhebliche Probleme, die dauerhafte Unterbringung sicherzustellen. Mit einem unverändert hohen Zustrom von Asyl- und Schutzsuchenden ist zu rechnen.

Daneben müssen die Bereitstellung von Plätzen in Kindertagesstätten, Grundschulen und Sekundarschulen sowie die Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt organisiert und finanziert werden. Auch auf die kreisangehörigen Kommunen kommen damit neue Herausforderungen zu, die nur in enger Zusammenarbeit mit den Landkreisen und dem Land gemeistert werden können.

Nach dem am 01.11.2015 in Kraft getretenen Bundesgesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher werden die unbegleiteten minderjährigen Ausländer auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Sachsen-Anhalt wird von den 2015 Eingereisten rund 1.900 UMA aufnehmen. Hierfür und für den zu erwartenden weiteren Zuzug müssen die Kommunen gerüstet sein.

Koalitionsvertrag:

Die Erwartungen werden im Koalitionsvertrag weitgehend aufgegriffen. So wollen die Koalitionsfraktionen „für eine zeitnahe auskömmliche Finanzierung der Aufnahme und Unterbringung in den Kommunen sorgen“ (S. 15) und wollen „die Kommunen dabei unterstützen, anerkannte Flüchtlinge für eine Übergangszeit angemessen unterzubringen, soweit sie sich nicht unmittelbar eine eigene Wohnung suchen können“.

Allerdings soll der Vorrang der zentralen Unterbringung im Aufnahmegesetz streichen und für eine gelingende Integration eine dezentrale Unterbringung in Wohnungen angestrebt werden. *(Anmerkung: Auch bisher besteht kein Vorrang der zentralen Wohnungsunterbringung, sondern soll laut Aufnahmegesetz nach Möglichkeit der Unterbringung in kleineren Gemeinschaftsunterkünften der Vorzug gegeben werden.)*

Ferner setzt sich das Land für eine bundesweit einheitliche Regelung zum Zugang zu medizinischen Leistungen ein und wird bis dahin eine Asylbewerberkarte einführen.

Hinsichtlich der schulpflichtigen Flüchtlingskinder wollen die Koalitionsfraktionen das Angebot an Sprachförderung in allen Schulformen sicherstellen und wollen ausreichend Sprach-

klassen mit qualifizierten Lehrkräften einrichten und am Abbau von Sprachbarrieren im Schulalltag arbeiten. Ferner soll jugendlichen Flüchtlingen der Zugang zur Schule auch über das 18. Lebensjahr hinaus geöffnet werden sowie eine flexible, mehrjährige Ausbildungsvorbereitungsphase für bis zu 27-Jährige vorrangig an den Berufsschulen aufgebaut.

In Bezug auf die Integration auf dem Arbeitsmarkt sollen die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse geprüft und beschleunigt werden, um möglichst viele Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt nutzen zu können und sollen Anpassungsqualifizierungen ausgebaut werden (vgl. S. 16).

In Kooperation mit den Arbeitsmarkt- und Integrationsakteuren ist der Aufbau regionale Integrationsanlaufstellen geplant, die der rechtskreisübergreifenden Beratung und Abstimmung von Angeboten zur Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration dienen, s. S. 16.

Das ehrenamtliche Engagement für Flüchtlinge wollen die Koalitionsfraktionen weiterhin unterstützen, stärken und verstetigen und dazu Ehrenamts-Anlaufstellen zur Vernetzung und Qualifizierung in den Kommunen fördern, die Kostenerstattung im Engagementfonds fortsetzen und Lotsen- und Patenprojekte weiter stärken, vgl. S. 17.

Erwartungen:

15. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Feuerwehren

Um Brandschutz und Hilfeleistungen sicherstellen zu können, muss die finanzielle Förderung der Feuerwehren durch das Land spürbar verbessert werden. Dazu gehört:

- a. den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden die Feuerschutzsteuer in vollem Umfang zuzuweisen,**
- b. die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen durch eine deutlich erhöhte Landesförderung zu unterstützen,**
- c. das Institut für Brand- und Katastrophenschutz in Heyrothsberge durch den Landeshaushalt so auszustatten, dass dort alle notwendigen Lehrgänge für die Feuerwehrmitglieder stattfinden können,**
- d. die Gewinnung von Nachwuchskräften für die Feuerwehren mit Unterstützung des Landes zu intensivieren und sicherzustellen, dass gemeindliche Zuschüsse zur sog. Feuerwehrrente und Aufwandsentschädigungen der Feuerwehrmitglieder von der Haushaltskonsolidierung ausgenommen werden.**

Die Herausforderungen im Bereich des Brandschutzes nehmen zu. In vielen Kommunen gibt es massive Probleme bei der Gewährleistung der Tageseinsatzbereitschaft und der Einhaltung der im Brandschutzgesetz vorgesehenen Hilfsfrist von 12 Minuten. Nach den vom Land geforderten Brandschutzbedarfsplänen der Städte und Gemeinden müssten jährlich rund 140 neue Feuerwehrfahrzeuge beschafft werden. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sind Träger des Brandschutzes, können jedoch diesen Anforderungen aufgrund fehlender Finanzmittel vielerorts kaum noch gerecht werden.

Koalitionsvertrag:

Die Koalitionsfraktionen planen eine Novelle des Brandschutzgesetzes (vgl. S. 25). Darin soll die Altersgrenze für den aktiven Dienst in einer Freiwilligen Feuerwehr auf 67 Jahre angehoben werden.

Ferner soll eine zeitlich befristete deutliche Aufstockung der derzeitigen Fördermittelhöhe für Zwecke des Brandschutzes für die zielgerichtete Förderung von notwendigen Ersatzbeschaffungen von Einsatzfahrzeugen sowie den Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern erfolgen und insgesamt 100 Millionen Euro über einen Zeitraum von 6 Jahren als 50 Prozent-Förderung zur Verfügung gestellt werden.

Dabei soll eine Konsolidierung des Gemeindehaushaltes der Teilnahme an diesem Programm nicht entgegenstehen und sind die kommunalen Interessen bei der Durchführung dieses Förderprogrammes besonders zu berücksichtigen.

Die begonnene Neuausrichtung für die Feuerwehr im IBK soll fortgeführt werden und die Finanzierung des IBK weiterhin durch das Land Sachsen-Anhalt erfolgen. Das Institut der Feuerwehr soll inklusive Personal an die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg übertragen werden.

Ferner soll die Feuerschutzsteuer wieder in höherem Umfang an die Gemeinden ausgezahlt werden.

Auch die Mitgliedergewinnung der Feuerwehren wollen die Koalitionsfraktionen unterstützen sowie eine landesweite Image- und Personalwerbekampagne für den Feuerwehrynachwuchs durchführen und die Möglichkeit des Erwerbs der Fahrerlaubnis im Rahmen der Nachwuchsarbeit finanziell unterstützen.

Die Koalitionsparteien verabreden ein stärkeres Hinwirken auf das Einhalten der Hilfsfristen des Rettungsdienstgesetzes durch die Rechtsaufsicht. Die landesweite Einführung des Digitalfunks bei den Wasserwehren wird beim Bund beantragt.

Weitere kommunalrelevante Regelungen aus dem Koalitionsvertrag:

Landespolizei (S. 20 ff.)

Die Koalitionsfraktionen wollen bei der Polizei für die bestmögliche personelle und technische Ausstattung Sorge tragen und die Personalstärke der Landespolizei im Hinblick auf die veränderte Sicherheitslage anpassen (Ziel: Sollstärke von 6.400 Vollzugsbeamten bis zum Ende der Wahlperiode). Hierfür sollen die notwendigen Ausbildungskapazitäten geschaffen werden und bereits im Jahr 2016 den Einstellungskorridor für die Polizeianwärterinnen und -anwärter auf 350 und im Jahr 2017 auf 700 erhöht werden. Langfristig soll ein Bestand von 7000 Polizeivollzugsbeamten erreicht werden.

Sicherheit und Ordnung (S. 25)

Eine Änderung des Versammlungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist geplant mit dem Ziel, den kreisfreien Städten die Zuständigkeit als Versammlungsbehörde zu übertragen sowie den Schutz und die Gewährleistung der freien Medienberichterstattung im Versammlungsgesetz zu verankern.

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung soll nach einer externen Evaluation novelliert und zu einem modernen Gefahrenabwehrgesetz weiterentwickelt werden. Die Koalitionspartner wollen sich auf Bundesebene für eine erneute Amnestieregelung zur Rückführung von illegalem Waffenbesitz einsetzen und darüber hinaus alle landesrechtlichen Möglichkeiten zur Reduzierung des illegalen Waffenbesitzes nutzen.

Das Feiertagsgesetz soll liberalisiert und die Einschränkungen zeitlich deutlich und auf das notwendige Maß zum Schutz stiller Tage reduziert werden – trotz der Aufrechterhaltung des sog. „Tanzverbots“.

Verbraucherschutz (S. 59)

Die Kernbereiche der Verbraucherpolitik, der gesundheitsbezogene Verbraucherschutz bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sowie der wirtschaftliche Verbraucherschutz sollen in einem Ressort gebündelt und dies nach Außen durch entsprechende Ministeriumsbezeichnung erkennbar gemacht werden. Das derzeitige Angebot der Verbraucherzentralen wollen die Koalitionsfraktionen sichern und fördern, um eine flächendeckende, qualitätsgesicherte und fachlich versierte persönliche Beratung in Sachsen-Anhalt gerade auch für ältere Menschen zu ermöglichen.

Vergaberecht (S. 97)

Das Landesvergabegesetz soll durch das für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerium evaluiert werden. Die Koalitionsfraktionen wollen das Landesvergaberecht unter Einbeziehung der bisherigen Wirkungen des Gesetzes insbesondere auf öffentliche Auftraggeber, Unternehmen und Arbeitnehmer weiterentwickeln. Dabei sollen aktuelle Entwicklungen im Bundes- und EU-Recht genauso betrachtet werden. Grundsätzlich bekennt sich die Koalition jedoch zu den im Landesvergabegesetz geltenden Standards.

Tourismus (S. 100 f.)

Der Tourismus als Querschnittsbranche soll durch eine verstärkte ressortübergreifende Abstimmung und Zusammenarbeit weiter befördert werden, wobei der Masterplan 2020 dafür die Grundlage bildet und stetig weiterentwickelt werden soll. Beispielsweise soll das Image- und Tourismusmarketing durch die IMG mit einem Kommunikationskonzept aus einer Hand organisiert und deutlich an den Stärken des Landes ausgerichtet werden. Eines der zentralen Ziele ist eine stärkere Identifikation mit unserem Bundesland. Auch wird eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften des Landes angestrebt.